

Die Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Region Puderbach e. V.“.

1.2

Der Sitz des Vereins ist Puderbach.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

2.1

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und der freien Berufe in der Verbandsgemeinde Puderbach zu fördern.

2.2

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

2.3

Dabei herrscht Einigkeit unter allen Mitgliedern, dass der Zweck des Vereins nur auf allgemein wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interessen seiner Mitglieder gerichtet, als ein Wirken nur im Interesse der Mitgliedergesamtheit verstanden werden darf.

2.4

Seine Aufgabenstellung dient einzig und allein der Wahrnehmung allgemein wirtschaftlicher und allen Mitgliedern eigentümlichen Interessen.

2.5

Persönliche Interessen seiner Mitglieder darf der Verein nicht wahrnehmen.

2.6

Für das Einhalten des Vereinszweckes ist der Vorstand verantwortlich.

Die Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins können werden

3.1.1. Gewerbetreibende aller Art

3.1.2. Freie Berufe

3.1.3. Handelsgesellschaften

3.1.4. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

3.2

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

3.3

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft erlischt:

4.1.1. durch Tod

4.1.2. bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Auflösung, und zwar mit dem Eintritt der Auflösung

4.1.3. durch Kündigung mit 3-monatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres

4.1.4. durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (schriftliche Mitteilung), z. B. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

4.2

Wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch Erhoben, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere

Die Satzung

5.1.1. an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen

5.1.2. zu den Ämtern des Vereins gewählt zu werden.

5.2

Die Mitglieder haben die Pflicht

5.2.1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Nachzukommen.

5.2.2. den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu leisten.

§ 6

Beiträge und Umlagen

6.1

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen (Beiträge) erhoben, die jährlich □ 90,00 je Mitglied betragen.

6.2

Die Beiträge werden ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren zu Beginn des Geschäftsjahres jeweils für 12 Monate vereinnahmt.

6.3

Es werden grundsätzlich 12 Monatsbeiträge pro Mitglied vereinnahmt. Dies gilt auch bei Zwischenjährigen Vereinsbeitritt.

6.4

Es wird keine separate Beitragsrechnung erstellt. Als Beleg gilt die Buchung des Bankeinzugs auf dem Konto des Mitgliedes, von dem gem. Beitrittserklärung die Beiträge eingezogen werden können.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

7.1.1 Wahl des Vorstandes, Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schatzmeister(s)/-in, sowie der Referatsleiter/-innen, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandmitgliedern.

7.1.2 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Die Satzung

- 7.1.3 Wahl der Kassenprüfer, Bestimmung der Zahl der Kassenprüfer.
- 7.1.4 Beschlussfassung in den durch diese Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.
- 7.1.5 Beschlussfassung in Angelegenheiten in denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt.

- 7.2
 - 7.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
 - 7.2.2 Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
 - 7.2.3 In der Jahreshauptversammlung haben 1. Vorsitzende(r), Schatzmeister/-in, Referatsleiter/-innen und Kassenprüfer Bericht zu erstatten.
 - 7.2.4 Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung findet dann unter Wahrung der Einladungsfristen innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags statt.

- 7.3
 - 7.3.1 Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
 - 7.3.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
 - 7.3.3 Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
 - 7.3.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - 7.3.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls Stimmrecht.

- 7.4
 - 7.4.1 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden. Ist auch diese(r) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 - 7.4.2 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Aus dem

Die Satzung

Protokoll muss sich die Beachtung der Förmlichkeiten, sowie der Inhalt der Beschlüsse ergeben.

§ 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden.

8.2

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen.
Die Positionen 8.2.1 bis 8.2.5 sind zwingend.

8.2.1 1. Vorsitzende (r)

8.2.2 2. Vorsitzende (r)

8.2.3 Schatzmeister/-in

8.2.4 Leiter/-in Referat Werbung

8.2.5 Leiter/-in Referat Veranstaltungen

8.2.6 Beisitzer

8.2.7 Beisitzer

8.2.8 Beisitzer

8.3

Den Referaten „Werbung“ und „Veranstaltungen“ werden jeweils 2 Referats-Beisitzer/-innen zugeordnet. Diese Stellvertreter/-innen sind nicht Mitglieder des Vorstandes und werden vom Vorstand gewählt.

8.4

Der/Die Schatzmeister/-in ist verantwortlich für die kaufmännische Verwaltung des Vereins, inklusive der Überwachung des Geldverkehrs, dem Rechnungswesen, sowie der entsprechenden Jahresabschlüsse. Dem Vorstand steht die Vergabe der Buchhaltung/Jahresabschlüsse an einen Vertreter der steuerberatenden Berufe frei. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

8.5

Das Aufgabengebiet Wirtschaftsförderung ist den beiden Vorsitzenden zugeordnet.

8.6

Alle sonstigen Regelungen und Aufgabenverteilungen werden im Innenverhältnis des Vorstandes per Beschluss festgelegt.

Die Satzung

8.7

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.8

Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet:

8.8.1 mit der Wahl eines/einer neuen 1. Vorsitzenden oder neuen Vorstandsmitgliedes für den jeweiligen Aufgabenbereich nach Ablauf der Amtszeit.

8.8.2 durch Amtsniederlegung oder Tod.

8.8.3 durch Abberufung. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Sie erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung; diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl des Vereins zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend ist.

8.9

8.9.1 Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden.

8.9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Frist von wenigstens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Vorstandsmitglieder können auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten verzichten.

8.9.3 Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das beantragen.

8.9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.9.6 Gegenstand der Erörterungen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

9.1

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r).

9.2

Jede(r) ist Alleinvertretungsberechtigt.

Die Satzung

§ 10 Schriftform

Die in dieser Satzung vorgeschriebene Schriftlichkeit von Mitteilungen an die Mitglieder wird Durch einfachen Brief an die aus den Vereinsunterlagen ersichtlichen Anschriften der Mitglieder, oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach, gewahrt.

§ 11 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

11.1

Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11.2

Vereinsauflösung.

11.2.1 Die Auflösung des Vereins kann nur wirksam beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

11.2.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens nach 2, spätestens nach 6 Wochen stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über die Auflösung mit einfacher Mehrheit. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

11.2.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung im Anschluss an den Auflösungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
